

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) fm control GmbH (fm)

Abschnitt I. Geltungsbereich der Bestimmungen

1. Die nachstehenden AGB gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit Kaufleuten im Sinne des § 24 ABGB.
2. Hiervon abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
3. Sollten einzelne Bestandteile dieser AGB durch Individualvereinbarung abgedeckt werden oder aus anderen Gründen nicht zur Wirksamkeit gelangen, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen AGB nicht.
4. Abweichende Bedingungen ihrer Vertragspartner erkennt die fm nicht an, es sei denn sie hätte in schriftlicher Form ihrer Geltung zugestimmt. Die AGB von fm gelten auch, wenn sie in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Vertragspartners Leistungen an diesen erbringt oder Leistungen ohne ausdrücklichen Vorbehalt im Einzelfall entgegennimmt.

Abschnitt II. Bedingungen für Einkauf und sonstigen Leistungsbezug

§ 1 Erfüllungsort

Die Anlieferung von Waren und Erbringung von Dienst- und Werkleistungen erfolgt frei Haus. Maßgeblich für den Erfüllungsort sind entsprechende Vereinbarungen, ansonsten die Verkehrssitte. Verpackungskosten sind vom Lieferanten zu tragen.

§ 2 Gewährleistung; Garantie

1. Lieferanten sichern ausdrücklich zu, daß die verkauften Sachen bei Gefahrenübergang so beschaffen sind, wie sie im Kaufvertrag beschrieben wurden.
2. Werkunternehmer übernehmen im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistungsfristen für die jeweilige Leistung Garantie.
3. Lieferanten versichern ausdrücklich, daß die zu übereignenden Sachen frei von Rechten Dritter sind, soweit keine gegenteilige, individuelle, schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
4. Zeigt sich innerhalb der Gewährleistungs- oder Garantiefrist ein Mangel, so wird vermutet, daß dieser zur Zeit des Gefahrenübergangs schon vorhanden war. Die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen aufgrund nicht offensichtlicher Mängel oder nicht offensichtlicher Falschlieferung beginnt in keinem Fall, bevor eine vertretungsberechtigte Person bei fm vom Mangel oder der Falschlieferung tatsächlich Kenntnis erlangt hat.
5. Gewährleistungen dürfen nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis von fm in Form von Nachbesserung erfolgen. fm behält sich in jedem Fall das Recht auf Wandlung, Minderung oder beim Gattungsverkauf auf Lieferung einer mangelfreien Sache vor.

§ 3 Zeitgerechte Leistung

1. Lieferung oder Leistung haben verbindlich innerhalb der vereinbarten Frist oder zu vereinbartem Termin zu erfolgen.
2. Für die Zielgerechtigkeit ist die Anlieferung oder Leistungserbringung am Erfüllungsort maßgeblich. Gerät der Lieferant oder Leistende in Verzug, so ist fm berechtigt, für jeden vollendeten Tag des Verzugs eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,1% des Leistungswertes, maximal 5% zu verlangen.
3. Gerät fm infolge der vom Lieferanten zu vertretenden verspäteten Lieferung gegenüber ihren Kunden in Verzug, so hat der Lieferant die hieraus resultierenden Aufwendungen, insbesondere Vertragsstrafen und Verzugschäden einschließlich entgangenen Gewinns zu ersetzen. Der Gewinn berechnet sich anhand des kalkulierten Gewinns vor Steuer.

Abschnitt III. Bedingungen für die Erbringung von Leistungen durch fm

§ 4 Angebote und Preise

1. Unsere Angebote erfolgen stets freibleibend. Kostenvoranschläge sind nur dann verbindlich, wenn sie die fm ausdrücklich schriftlich als verbindliche Kostenvoranschlag bezeichnet.
2. Abbildungen, Maße und Gewichte sowie sonstige technische Beschreibungen sind unverbindlich. Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten.
3. Die Preise sind auf der Kostenbasis des Angebotsdatums berechnet. Bei fest vereinbarten Preisen bleibt beiden Vertragspartnern das Recht vorbehalten, im Falle einer Veränderung der preisbildenden Faktoren wie Löhnen, Frachtsätzen, Energiekosten etc. eine entsprechende Anpassung des vereinbarten Preises zu verlangen, es sei denn, dass unsere Leistung innerhalb von 4 Monaten nach Abgabe unseres Angebotes erfolgt. Bei nachweisbaren Rechen- und Schreibfehlern in Angeboten bleibt beiden Vertragspartnern das Recht vorbehalten, eine Anpassung an die tatsächlich gewollten Kalkulationsgrößen im Rahmen des Üblichen zu verlangen.
4. Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet.
5. Die Umsatzsteuer ist in den gesamten Preisen nicht enthalten und wird gesondert ausgewiesen.

§ 5 Ausführung der Leistungen; Fristen und Termine

1. fm erbringt ihre Leistung nach Maßgabe ihrer betrieblichen Gegebenheiten in eigener Verantwortung unter Beachtung der Regeln der Technik sowie der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen.
2. Der Beginn von Fristen und die Geltung von Terminen setzen die vorherige Klärung aller technischen Anforderungen und Fragen, sowie die frist- und termingerechten Mitwirkungshandlungen des Bestellers voraus. Das Überschreiten vereinbarter Leistungstermine und -fristen berechtigt den Vertragspartner nur dann zum Rücktritt, wenn fm zuvor erfolglos unter Androhung eine angemessene Nachfrist gesetzt wurde.
3. Soweit von fm nicht zu vertretende Umstände die Ausführung von Leistungen erschweren, verzögern oder unmöglich machen, ist fm berechtigt, ihre Leistungen um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben bzw. ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Nicht zu vertreten sind höhere Gewalt, behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussparungen, unabhängig vom Betroffenen, sowie fehlerhafte Materialanlieferung, unmittelbar und von uns nicht verschuldete Transportverzögerung bei Dritten oder beim Besteller.

4. Vertragsstrafen oder Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Leistung oder Nichterfüllung sind ohne besondere schriftliche Vereinbarung ausgeschlossen.
5. Die Zusicherung von Eigenschaften von Waren und Leistungen von fm bedarf der Schriftform.

§ 6 Gewährleistung

1. fm gewährleistet die Übereinstimmung der Ausführung und Beschaffenheit ihrer Leistung mit den vertraglich vereinbarten technischen Forderungen der Kunden nach Maßgabe des schriftformbedürftigen Lastenheftes sowie den Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Ausführung innerhalb der gesetzlichen Fristen. Unwesentliche fabrikationsbedingte Abweichungen in Material und Maßen, sowie technische Änderungen, die die Gebrauchsfähigkeit nicht beeinflussen, gelten nicht als Mangel.
2. Die Gewährleistung besteht zunächst darin, dass fm innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist entstandene Mängel, die nachweislich auf fehlerhafter Ausführung ihrer Leistungen, Material- oder Fabrikationsfehlern beruhen, nach ihrer Wahl durch kostenlose Instandsetzung oder Ersatzlieferung behebt. Nach fehlgeschlagener Mängelbeseitigung kann der Käufer zwischen Wandlung, Minderung oder Neulieferung beim Gattungskauf wählen.
3. Für Zubehöerteile und Handelsware, die nicht aus der Fertigung von fm stammen, gelten die Garantiebedingungen der jeweiligen Unterlieferanten.
4. Gewährleistungsansprüche und Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sowohl gegen fm als auch gegen ihre Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen sind ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt oder Haftungsausschluss oder -einschränkung gesetzlich unzulässig sind.
5. Ist ein Mangel auf Anordnung des Auftraggebers, auf die von diesem gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder die Beschaffenheit der Vorleistungen eines anderen Unternehmers zurückzuführen, so ist fm von der Gewährleistung für diese Mängel frei, außer wenn sie es unterlassen hat, den Auftraggeber auf die befürchteten Mängel hinzuweisen.
6. Das Gleiche gilt bei der Erstellung von Individualsoftware, wenn der Mangel auf die Leistungsbeschreibung des Auftraggebers zurückzuführen ist.
7. Bei Verkauf gebrauchter Waren wird jede Gewährleistung ausgeschlossen.

§ 7 Kündigung von Werkverträgen

1. Der Auftraggeber kann Werkverträge gemäß § 649 BGB kündigen.
2. fm kann Verträge kündigen,
 - a) wenn der Auftraggeber eine ihm obliegende Handlung unterlässt und dadurch die Verwendin außerstande setzt, die Leistung auszuführen (Annahmeverzug gemäß § 293 ff BGB) oder innerhalb des vereinbarten Zeitraumes auszuführen;
 - b) wenn der Auftraggeber eine fällige Zahlung nicht leistet oder in Schuldnerverzug gerät.
3. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie ist erst zulässig, wenn fm dem Auftraggeber ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, daß sie nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.
4. Die bisher erbrachten Leistungen sind bei der Kündigung nach Vertragspreisen abzurechnen. fm hat außerdem Anspruch auf eine angemessene Entschädigung gemäß § 642 BGB. Etwaige weitergehende Ansprüche von fm bleiben unberührt.

§ 8 Abnahme von Werkleistungen der Verwendin

1. Verlangt fm nach Fertigstellung die Abnahme einer Leistung, so hat sie der Auftraggeber binnen zwölf Werktagen durchzuführen.
2. Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden. Wesentliche Mängel sind nur solche Abweichungen, die die Gebrauchsfähigkeit nicht nur vorübergehend erheblich beeinträchtigen.
3. Führt der Auftraggeber binnen zwölf Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung die Abnahme nicht durch, so kann fm dem Auftraggeber unter Hinweis auf folgende Rechtsfolgen der Fristversäumung eine angemessene Nachfrist setzen:
 - die Vergütung wird unabhängig von der nicht erfolgten Abnahme fällig;
 - die Gewährleistungsfrist beginnt;
 - die Gefahr geht an den Auftraggeber über;
 - die Beweislast für das Vorhandensein von Mängeln geht auf den Auftraggeber über.
4. Die vorgenannten Rechtsfolgen treten am Tag nach Ablauf der Nachfrist bzw. mit Ablauf des Abnahmetermins ein.
5. Hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von sechs Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, soweit nicht anderes zwischen den Parteien vereinbart wurde.

§ 9 Zahlung

1. Rechnungen von fm sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum oder zu den in der Rechnung oder im Vertrag bestimmten Terminen fällig.
2. Der Besteller kommt mit der Fälligkeit der Ansprüche nach Ziffer 1. auch ohne Mahnung in Verzug.
3. Eingehende Zahlungen werden auf die jeweils älteste Schuld bei gleich alten Schulden auf die am wenigsten gesicherte Schuld verrechnet.
4. fm behält sich vor, über die Hereinnahme von Wechseln oder Schecks von Fall zu Fall zu entscheiden. Sie erfolgt nur zahlungshalber. Die Gutschrift erfolgt nur unter dem üblichen Vorbehalt. Für Wechsel berechnet fm die übliche Diskont- und Einzugsbesen. Eine Gewähr für rechtzeitiges Inkasso oder rechtzeitigen Protest übernimmt fm nicht.
5. Wird ein Wechsel oder Scheck nicht termingemäß eingelöst oder werden Umstände bekannt, die nach Auffassung von fm eine Zielgewährung nicht rechtfertigen, so kann fm die gesamte Forderung (auch wenn hierfür Schecks oder Wechsel gegeben sind) fällig stellen. Für diesen Fall behält sich fm das Recht vor - auch wenn dies im Vertrag nicht ausdrücklich vorgesehen ist, Zwischenrechnung mit sofortiger Fälligkeit über unvollendete Leistungen zu stellen.
6. Vor völliger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen ist fm zu keiner weiteren Leistung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet.
7. Forderung von fm dürfen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig titulierten Gegenforderungen verrechnet werden.

6. Geldleistungen sind auf die Dauer des Verzugs (unter Kaufleuten: ab Fälligkeit) mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Bundesbank zu verzinsen.

§ 10 Vorbehaltseigentum

1. Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher (auch künftig entstehender) Forderungen bleiben alle gelieferten Waren Eigentum von fm.
2. Der Käufer oder Besteller darf Vorbehaltsware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsganges weiterverarbeiten und im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt weiterveräußern.
Er tritt mit Abschluss des Geschäftes die aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. Versicherung, unerlaubte Handlung) entstehenden künftigen Forderungen sicherheitshalber an fm ab.
Für den Fall einer Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware steht fm ein Miteigentumsrecht an den hergestellten Gegenständen im Verhältnis des Wertes, den unser Erzeugnis und die Sache haben, zu.
fm ist jederzeit berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, wenn der Käufer oder Besteller mit der Zahlung in Verzug kommt. Macht fm von diesem Recht Gebrauch, so stellt dies keine Verletzung des Hausrechtes dar. Es liegt auch kein Rücktritt vom Vertrag vor.

§ 11 Warenzeichen, Schutz- und Urheberrechte, sowie Verwendungsbeschränkungen

1. Eine Veränderung von Leistungen von fm und jede Sonderstempelung, die als Ursprungszeichen des Käufers, Bestellers oder eines Dritten gelten oder Sonderzeugnis gelten, sind unzulässig.
2. Für die von fm entwickelte Software beansprucht fm Urheberrechte. Jede Verwendung von uns entwickelter Software außerhalb des Leistungsgegenstandes bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Eine Weiterveräußerung unserer Software ist untersagt.
Die vorübergehende Überlassung und die Erteilung von Lizenzen an Dritte sind nicht gestattet, es sei denn es liegt unsere schriftliche Zustimmung vor.
Eine Weitergabe an Dritte ist nur gestattet, wenn dies unter endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung erfolgt und fm mitgeteilt wird, wer Dritter ist und dieser sich gegenüber fm zur Einhaltung der mit dem Anwender vereinbarten angemessenen Schutzklausel verpflichtet.
3. Die Vervielfältigung der überlassenen Software, sowie deren Mehrfachnutzung ist ohne schriftliche Zustimmung nicht gestattet, es sei denn zum Zwecke der Anfertigung von Sicherheitskopien (Archivkopien);
4. Eine parallele Mehrfachnutzung ist nur unter der Voraussetzung der Zustimmung von fm und einer weiteren zusätzlichen Zahlung von Lizenzgebühren möglich.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schriftform, salvatorische Klausel

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen fm und ihren Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Soweit gesetzlich zulässig, ist Plauen im Vogtland als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten vereinbart.
3. Von den Regelungen dieser AGB abweichende oder gesetzliche Bestimmungen ändernde Vereinbarungen und Willenserklärungen bedürfen der Schriftform und der ausdrücklichen schriftlichen Annahme durch fm.
4. Soweit einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden sollten, bleibt die Geltung der übrigen unberührt. Anstelle unwirksamer AGB und ergänzend zu diesen gilt das Gesetz.

Plauen, Juni 2007